

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 P 3/12 B

L 5 P 43/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 5 P 98/09 (SG Koblenz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

DAK-Gesundheit-Pflegekasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. August 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und Dr. M e c k e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers vom 11. Juli 2012 auf "Einzelfallprüfung für die Zulassung des Selbst-
vertretungsrechts" wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozi-
algerichts Rheinland-Pfalz vom 23. Mai 2012 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen das ihm am 14.6.2012 zugestellte Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 23.5.2012 mit zwei von ihm unterzeichneten und am 12.7.2012 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 11.7.2012 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt und einen Antrag auf "Einzelfallprüfung für die Zulassung des Selbstvertretungsrechts bei der Nichtzulassungsbeschwerde, ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten" gestellt.
- 2 Der Antrag des Klägers, eine isolierte "Einzelfallprüfung für die Zulassung des Selbstvertretungsrechts bei der Nichtzulassungsbeschwerde, ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten" durchzuführen, ist - soweit seine Ausführungen nachvollziehbar sind - unzulässig. Eine isolierte (Vorab-)Prüfung durch das BSG, ob eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision durch den Kläger selbst ohne Vertretung durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten zulässig eingelegt und begründet werden kann, sehen die Regelungen des SGG nicht vor.
- 3 Die bereits eingelegte Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 23.5.2012 ist ebenfalls unzulässig, denn sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde konnte, worauf der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils und mit Vorsitzendenschreiben vom 16.7.2012 ausdrücklich hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist eingelegt werden (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 1 S 2, § 64 Abs 3 SGG). Ausnahmen hiervon sehen die gesetzlichen Regelungen - eindeutig - nicht vor.
- 4 Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

